

Beglaubigte Abschrift

M /24



Amtsgericht Werl

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn

Dortmund,

Gläubigers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,  
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

die

GmbH & Co. KG,

Schuldnerin,

Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, die von der Gläubigerin aus den Urteilen des Arbeitsgerichts Hamm vom 21.06.2022 (Az. 4 Ca 1463/21) und des Landesarbeitsgerichts in Hamm vom 05.07.2023 (Az. 4 Sa 851/22) betriebene Zwangsvollstreckung fortzusetzen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Erinnerungsgegnerin.

**Gründe:**

I.

Grundlage der Zwangsvollstreckung sind ein Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 21.06.2022 (Az. 4 Ca 1463/21) und ein Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm vom 05.07.2023 (Az. 4 Sa 851/22). Die Vollstreckungsschuldnerin war darin verurteilt worden, dem Vollstreckungsgläubiger und Erinnerungsführer einen Bruttoarbeitslohn

von 4.520,73 EUR zzgl. Zinsen (ArbG Hamm) und weiteren 20.535,39 EUR zzgl. Zinsen (LAG) zu zahlen.

Unter dem 14.08.2023 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Erinnerungsführers die Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher forderte die Vollstreckungsschuldnerin auf, Lohnabrechnungen für die titulierten Lohnforderungen zu erstellen und vorzulegen, um die Vollstreckung auf den Nettolohn umstellen zu können.

Die Schuldnerin erstellte eine Probeabrechnung, in der die titulierten Forderungen sowie die entsprechenden Steuer- und Sozialversicherungsabzüge aufgeführt waren. Auf Grundlage dieser Probeabrechnung zahlte die Schuldnerin an den Gläubiger den Netto-Arbeitslohn.

Nachdem aufgefallen war, dass die Abrechnung hinsichtlich der Zinsen fehlerhaft war, wurde die Schuldnerin vom Gerichtsvollzieher aufgefordert, die ausgeurteilten Zinsen, die Rechtsanwaltsgebühr und die Gerichtsvollzieherkosten an ihn zu veranlassen. Die Zahlung ging am 22.12.2023 ein.

Die Gläubigerin verlangte nach Nachweisen für die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Die von der Schuldnerin vorgelegten Lohnabrechnungen vom 28.09.2023, die die ausgeurteilten Lohnzahlungen und die entsprechende Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen auswies, ließ sie nicht genügen.

Auf Nachfrage des Gerichtsvollziehers teilte die Schuldnerin mit, über keine Einzelnachweise der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zu verfügen. Beides werde von der Schuldnerin für ihre insgesamt ca. 800 Mitarbeiter „en bloc“ gezahlt.

Der Gerichtsvollzieher unterließ eine weitere Zwangsvollstreckung. Dabei ging er davon aus, dass die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge hinsichtlich des ausgeurteilten Lohnzahlungen von der Schuldnerin abgeführt worden waren und es dadurch schlussendlich sogar zu einer Überzahlung gekommen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.04.2024 wandte sich die Gläubigerin gegen das Unterlassen des Gerichtsvollziehers, die weitere Zwangsvollstreckung zu betreiben, und legte Erinnerung ein.

Dem Gerichtsvollzieher wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Erinnerung gegeben. Mit Schreiben vom 18.09.2024 half er der Erinnerung nicht ab. Hinsichtlich der Begründung wird auf das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 18.09.2024 verwiesen.

## II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

### 1.

Der mit Schriftsatz vom 17.04.2024 gestellte Antrag war nach dem Antragsbegehren dahingehend auszulegen, dass der Gerichtsvollzieher angewiesen werden soll, die Zwangsvollstreckung fortzuführen.

### 2.

Die Erinnerung ist nach § 766 Abs. 2 ZPO statthaft, da sich der von der Gläubigerin eingelegte Rechtsbehelf gegen das Unterlassen des Gerichtsvollziehers richtet, die Vollstreckung gegen die Schuldnerin fortzuführen.

Das Amtsgericht Werl ist das nach §§ 766, 764 Abs. 2, 802 ZPO zuständige Gericht, da das Vollstreckungsverfahren im hiesigen Bezirk stattfindet.

Die Gläubigerin ist auch erinnerungsbefugt, da sie geltend macht, durch die bisherige Zwangsvollstreckung nicht befriedigt zu sein und einen Anspruch auf die vom Gerichtsvollzieher verweigerte Fortführung der Zwangsvollstreckung zu haben. Eine Weigerung ist insofern auch dann gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher den Auftrag – wie hier – nur teilweise ausführt (Kindl/Meller-Hannich, Zwangsvollstreckung, ZPO § 766 Rn. 22).

### 3.

Die Erinnerung hat auch in der Sache Erfolg. Nach § 766 Abs. 2 ZPO ist die Erinnerung begründet, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn wegen der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Der Gerichtsvollzieher war hier zur Weigerung, die Vollstreckung antragsgemäß fortzuführen, nicht berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gerichtsvollzieher in der Annahme, es sei zu einer Erfüllung der Gesamtforderung und ggf. sogar zu einer Überzahlung gekommen, hier zur vorläufigen Einstellung der weiteren Zwangsvollstreckung berechtigt war, was gemäß §§ 775 Nr. 4, 5 ZPO die Vorlage

entsprechender Nachweise durch die Schuldnerin voraussetzen würde. Denn der Gerichtsvollzieher ist in den Fällen des § 775 Nr. 4, 5 ZPO gemäß § 776 S. 2 ZPO lediglich zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung berechtigt. Für eine Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 775 Nr. 4 und 5 ZPO ist indes kein Raum mehr, wenn der Gläubiger – wie hier – die Erfüllung bestreitet und deshalb die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung verlangt. Die Zwangsvollstreckung ist in diesem Fall fortzusetzen. Auf die Frage, ob die Schuldnerin die erforderlichen Nachweise hinsichtlich einer Zahlung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge erbracht hat, kommt es nach Auffassung des Gerichts hier nicht entscheidungserheblich an. Der Erfüllungseinwand ist im Rahmen einer etwaigen, vom Schuldner einzulegenden Vollstreckungsgegenklage gerichtlich zu überprüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – V ZB 62/15, NJW-RR 2016, 317 Rn. 16; BeckOK ZPO/Preuß, 54. Ed. 1.9.2024, ZPO § 775 Rn. 36 f.; MüKoZPO/Karsten Schmidt/Brinkmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 775 Rn. 28).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Werl, 16.12.2024

Amtsgericht



Richterin

Beglaubigt

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Werl

